

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1982	Nummer 66
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	9. 7. 1982	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Besoldungsstrukturgesetzes sowie des § 9 Satz 1 und 3 BBesG	1351
23210	19. 7. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)	1351
6302	16. 7. 1982	RdErl. d. Finanzministers Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas-, Wassergeld- und Fernmelderechnungen im Rahmen der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit	1351
772	15. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen zur Aufbringung von Finanzierungsanteilen für den Bau kommunaler oder verbandlicher Kläranlagen	1351
7824 2000	15. 7. 1982	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht für das Land Nordrhein-Westfalen in Eickelborn	1351
791	9. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zur Frage der Jagdausübung in Wildfreigehegen	1351
913	7. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau - ZTVE-StB 65	1351
9221	5. 7. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Kultusministers u. d. Innenministers Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern	1352

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
16. 7. 1982	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1353
21. 7. 1982	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Münster	1353
21. 7. 1982	Bek. – Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1353
	Innenminister	
14. 7. 1982	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1354
	Finanzminister	
	Innenminister	
29. 6. 1982	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1355
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1364
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
15. 7. 1982	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1356
23. 7. 1982	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1981; Jahresbilanz zum 31. Dezember 1981	1358
	Landschaftsverband Rheinland	
12. 7. 1982	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	1362
21. 7. 1982	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1362
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
4. 8. 1982	Bek. – Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Selbstverwaltung und die Versichertenältesten	1362
	Kassen-Zahnärztliche Vereinigung Nordrhein	
19. 4. 1984	Geschäftsordnung des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein	1362

I.

772

20320

Durchführung des Besoldungsstrukturgesetzes sowie des § 9 Satz 1 und 3 BBesG

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1982 –
B 2001 – 76.2 – IV A 2

Entsprechend der vom Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 27. 4. 1982 (GMBL S. 247) bekanntgegebenen Ergänzung seines Rundschreibens vom 19. 2. 1981 wird mein RdErl. v. 22. 6. 1981 (MBL NW. S. 1454/SMBL NW. 20320) wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.9 wird folgende Nr. 1.10 eingefügt:

1.10 Der Verlust der Besoldung tritt auch für dienstfreie Tage ein, die von Zeiten unerlaubten Fernbleibens vom Dienst umschlossen werden, wenn der Beamte jeweils ganztägig dem Dienst fernbleiben ist.

2. Die bisherige Nr. 1.10 wird 1.11.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL NW. 1982 S. 1351.

23210

Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 2 – 8805 – (III Nr. 16/82)
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 19. 7. 1982

In Nummer 1.2 Satz 2 unseres Gem. RdErl. v. 8. 1. 1982 (SMBL NW. 23210) werden die Worte „im förmlichen Verfahren“ gestrichen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBL NW. 1982 S. 1351.

6302

Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas-, Wassergeld- und Fernmelderechnungen im Rahmen der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 7. 1982 –
ID 3 – 0070 – 15.1.

Mein RdErl. v. 3. 12. 1970 (SMBL NW. 6302) erhält unter Wegfall der dazugehörenden Anlagen 1 und 2 und unter Übernahme der voranstehenden Überschrift mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1983 an folgende Fassung:

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bin ich damit einverstanden, daß Strom-, Gas-, Wassergeld- und Fernmelderechnungen, die erkennbar in automatisierten Verfahren erstellt worden sind, bei der Feststellung und Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit nicht nachgerechnet werden. Die Verpflichtung, die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den für sie geltenden Berechnungsunterlagen (z. B. alter und neuer Zählerstand, Tarif, Berücksichtigung und Abrechnung von Abschlagsauszahlungen) festzustellen und zu bescheinigen, wird hierdurch nicht berührt.

Der Landesrechnungshof läßt ferner zu, daß der vorstehende Verzicht auf die Nachrechnung auch für die rechnerische Vorprüfung und die rechnerische Prüfung im Rahmen der gemäß § 100 Abs. 1 LHO übertragenen Prüfungsaufgaben gilt.

– MBL NW. 1982 S. 1351.

Richtlinien

für die Gewährung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen zur Aufbringung von Finanzierungsanteilen für den Bau kommunaler oder verbandlicher Kläranlagen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1982 – I B 1 – 20.02

Meinen RdErl. v. 2. 2. 1974 (MBL NW. 1974 S. 312/SMBL NW. 772) hebe ich hiermit auf.

– MBL NW. 1982 S. 1351.

7824
2000

Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht für das Land Nordrhein-Westfalen in Eickelborn

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1982 – I B 3 – 3.314

Meine Bek. v. 7. 7. 1966 (MBL NW. S. 1412) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1982 S. 1351.

791

Zur Frage der Jagdausübung in Wildfreigehegen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 7. 1982 – I A 5 – 1.15.07

Mein RdErl. v. 14. 4. 1978 (SMBL NW. 791) wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

Nach § 4 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBL I S. 1277) darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz für die waigerechte Ausübung der Jagd erwähnte Ausnahme trifft hier nicht zu. Außer der bei Schlachttieren üblichen Betäubung durch Bolzenschuß kommt auch eine schnelle und möglichst schonende Tötung mit der Schußwaffe (z. B. durch Kopfschuß) in Betracht, zumal das Einfangen und Betäuben häufig nicht ohne starke Beunruhigung des Schlachttieres oder anderer Tiere möglich ist. Die Schußwaffe ist in diesem Fall aus der Nähe und von einer Person anzuwenden, die die für diese Art der Tötung von Wirbeltieren notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz). Im übrigen ist Nr. 3.2 dieses Runderlasses zu beachten.

– MBL NW. 1982 S. 1351.

913

Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE-StB 65

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 7. 1982 – VI/B 1 – 30 – 00(33) – 43/82

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 12. 1965 (SMBL NW. 913) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1982 S. 1351.

9221

Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV A 2 - 22 - 00 - 42/82 -, d. Kultusministers - II A 2.38-85/1 Nr. 1101/82 u. d. Innenministers - IV C 5 - 2524/2503 v. 5. 7. 1982

1 Schulwegpläne

Zur Sicherung der Schüler auf dem Schulweg sollten Schulwegpläne mindestens dort aufgestellt werden, wo sich für die Kinder gefährliche Situationen ergeben können. Die Schulwegpläne werden von der Straßenverkehrsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den betreffenden Schulen, der Kreispolizeibehörde und der Verkehrswacht erstellt.

2 Schülerlotsendienst

2.1 Aufgabe

Schülerlotsen sollen als freiwillige Verkehrshelfer (Verkehrshilfsdienst) insbesondere an solchen Stellen des Schulweges eingesetzt werden, an denen ein Überqueren der Fahrbahn gefährlich ist. Sie können auch als Begleiter in Schulbussen und an Schulbushaltestellen eingesetzt werden.

2.2 Einrichtung und Aufhebung

2.2.1 Über die Einrichtung oder Aufhebung entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulen, der Straßenverkehrsbehörde, der Kreispolizeibehörde und der Verkehrswacht.

2.2.2 Die Straßenverkehrsbehörde legt die Einsatzstellen der Schülerlotsen fest. Sie ordnet das Aufstellen des Zeichens 356 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) "Schülerlotsen" an.

2.3 Organisation

2.3.1 Die Durchführung des Schülerlotsendienstes obliegt den Schulträgern.

2.3.2 Die Einzelheiten des Einsatzes der Schülerlotsen regelt der Schulleiter der Schule, für die der Schülerlotsendienst eingerichtet wird, nach Anhörung der Schulkonferenz, bei Schülerlotsendiensten gem. Nr. 2.4.3 auch der Schulkonferenz der weiterführenden Schule.

2.4 Auswahl der Schüler

2.4.1 Es sollen Schüler und Schülerinnen herangezogen werden, die das 13. Lebensjahr vollendet haben und sich durch besonderes Verantwortungsbewußtsein auszeichnen.

2.4.2 Die Erziehungsberechtigten müssen der Ausbildung und dem Einsatz schriftlich zugestimmt haben.

2.4.3 Für den Schülerlotsendienst an Grundschulen und an Sonderschulen können Schüler der nächst gelegenen weiterführenden Schule eingesetzt werden.

2.4.4 Stehen Schüler nicht zur Verfügung, können auch Erwachsene als Schülerlotsen eingesetzt werden.

2.5 Ausbildung

2.5.1 Die Ausbildung der Schülerlotsen erfolgt in freiwilligen schulischen Arbeitsgemeinschaften durch die Kreispolizeibehörde in Zusammenarbeit mit den Fachberatern für Verkehrserziehung der Schulen. Die Schülerlotsen müssen insbesondere folgende Fähigkeiten bzw. Kenntnisse erwerben:

- Richtiges Einschätzen der unterschiedlichen Gefahren auf den Straßen,
- richtiges Einschätzen des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer,
- richtiges Abschätzen gefahrfreier Entfernung sowie der Geschwindigkeit herannahender Fahrzeuge und ausreichender Zeitlücken zum Überqueren von Fahrbahnen,
- deutliche und unmißverständliche Abgabe von Zeichen vor dem beabsichtigten Überqueren von Fahrbahnen,

- zweckentsprechendes Führen von Schülergruppen und
- richtiges Verhalten in Schulbussen, beim Ein- und Aussteigen und an Haltestellen.

2.5.2 Der theoretische Unterricht der Schüler ist durch praktische Übungen in Jugendverkehrsschulen und an Schülerlotsestellen zu ergänzen. Erwachsene sind sinngemäß einzuwiesen.

2.6 Ausrüstung

2.6.1 Auffallende und einheitliche weiße Ausrüstung (s. auch Zeichen 356 StVO) ist für die Erkennbarkeit der Schülerlotsen im Straßenverkehr unerlässlich. Sie ist bei der örtlich zuständigen Verkehrswacht anzufordern.

2.6.2 Die Schülerlotsen sollen besondere Vorkommnisse in ein „Schülerlotsebuch“ eintragen.

2.7 Versicherungsschutz

2.7.1 Die Schülerlotsen sind vom Schulträger gegen Haftpflichtansprüche aus ihrem Einsatz in angemessener Höhe zu versichern (vgl. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1971) - GABL NW. S. 408).

2.7.2 Schülerlotsen unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 bzw. Nr. 14 Reichsversicherungsordnung (RVO).

2.8 Einsatz

2.8.1 Die Polizei weist die Schülerlotsen an ihren Einsatzorten ein und überprüft deren Verhalten durch Stichproben, insbesondere beim Einsatz neuer Schülerlotsen.

2.8.2 Schülerlotsen sind so rechtzeitig vor Schulbeginn oder Abfahrt des Busses und ausreichend lange nach Beendigung des Unterrichts einzusetzen, daß eine Sicherung der Schüler gewährleistet wird.

2.8.3 Der Schülerlotse hat keine polizeilichen Befugnisse. Er hat die Aufgabe, die Schüler gefahrlos über die Fahrbahn zu führen, indem er den Fahrzeugführern diese Absicht anzeigen.

Im einzelnen hat der Schülerlotse folgendes zu beachten,

- er darf nicht regelnd in den Verkehr eingreifen,
- er muß zum Überqueren der Fahrbahn ausreichende Zeitlücken abwarten; herannahende Kraftfahrzeuge müssen sich mindestens außerhalb des durch Zeichen 356 StVO begrenzten Raumes (etwa 50 m) befinden,
- er gibt die Absicht, daß Schüler die Fahrbahn überqueren wollen, durch die Winkerkelle rechtzeitig und unmißverständlich bekannt,
- er führt danach die Schüler möglichst in Gruppen über die Fahrbahn.

2.8.4 Schülerlotsen als Begleiter in Schulbussen leiten die Schüler zum richtigen Verhalten in den Schulbussen sowie beim Ein- und Aussteigen an. Sie steigen an jeder Haltestelle nach den Schülern in die Schulbusse ein und vor den Schülern aus.

3 Beförderung von Schülern

3.1 Der Schulträger, der als Veranlasser des Schülerspezialverkehrs für die Sicherheit der Schüler während der Beförderung verantwortlich ist, hat zu entscheiden, ob im Schulbus eine Begleitung der Schüler notwendig ist. Dabei sind das für Schüler typische altersgemäße Verhalten und ihre Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen. In Kraftfahrzeugen gem. Nr. 3.7 muß neben dem Fahrer grundsätzlich eine Begleitperson eingesetzt werden, wenn Schüler befördert werden, die eine Schule für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte oder für Erziehungshilfe besuchen.

3.2 Der Schulträger wirkt über die Schule auf die Schüler und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, daß sich die Schüler entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 und 15 BOKraft verhalten.

Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische

Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Schulträger von der Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme hat der Schulträger die Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören.

Daneben ist der Fahrer eines Kraftfahrzeugs im Schülerspezialverkehr befugt, Schüler im Einzelfall von der Beförderung auszuschließen, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten (§§ 13, 14 BOKraft). Der Schulträger und die Schule sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 3.3 Bei der Schülerbeförderung muß zwischen solchen Beförderungen unterschieden werden, die nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtig sind und solchen, die unter § 1 Nr. 4d) der Freistellungs-Verordnung fallen. Während der Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG den Vorschriften des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personennahverkehr (BOKraft) unterliegt, finden auf den nach § 1 Nr. 4d) der Freistellungs-Verordnung freigestellten Schülerverkehr nur die in § 1 Abs. 2 BOKraft genannten Vorschriften Anwendung.

- 3.4 Beförderungsverträge sollen nur mit Personen abgeschlossen werden, die Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG sind oder deren Zuverlässigkeit durch den Schulträger selbst geprüft worden ist.

Es wird empfohlen, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, daß auch im Schülerspezialverkehr mit Personenkarawagen (einschl. sogenannter Kleinbusse) nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgästbeförderung nach § 15 d Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind.

- 3.5 Werden bei Untersuchungen gemäß § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 und 2 Mängel am Kraftfahrzeug festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

- 3.6 Bei Abschluß von Beförderungsverträgen ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen des § 34a StVZO eingehalten werden, die Anzahl der Stehplätze an den Platzbedarf der Schüler orientiert wird und kindgerechte Halteeinrichtungen an Türen sowie für Stehplätze vorhanden sind.

- 3.7 Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind und für die Schülerbeförderung eingesetzt werden, müssen nach § 33 Abs. 4 BOKraft mit Schulbus-Schildern kenntlich gemacht werden.

- 3.8 Haltestellen für den Schülerverkehr sind grundsätzlich mit denen des öffentlichen Linienverkehrs zusammenzulegen. Wenn das nicht möglich ist, sind Haltestellen von Schulbussen auf Vorschlag und zu Lasten des Schulträgers an den durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegten Stellen einzurichten; vorher sind Kreispolizeibehörde, Straßenbaubehörde, Schule und Beförderungsunternehmen zu hören. Die Haltestellen sollen für Schüler möglichst ohne Straßenüberquerung und Umwege zu erreichen sein. An Haltestellen sollten ausreichende Warteplätze, erforderlichenfalls auch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, vorhanden sein.

- 3.9 Liegen Haltestellen des Schülerverkehrs und des öffentlichen Linienverkehrs nicht zusammen und ist eine besondere Kennzeichnung notwendig, so werden nach § 41 Abs. 2 Nr. 4 StVO Schulbushaltestellen durch das Zeichen 224 StVO mit dem Zusatzschild „Schulbus (Angabe der tageszeitlichen Benutzung)“ gekennzeichnet (VkB 1980 S. 526). Die Kennzeichnung soll doppelseitig erfolgen. In Einzelfällen kann es sich empfehlen, zur Vorankündigung von Schulbushaltestellen Zeichen 136 StVO ggf. mit dem Zusatzschild „Schulbus“ nach den Vorschriften von § 40 StVO (Gefahrzeichen) aufzustellen.

Lage und Ausgestaltung der Haltestellen sind bei den Verkehrsschauen gemäß VwV-StVO zu § 45 Abs. 3 zu überprüfen.

- 3.10 Für die Aufsicht an Schulbushaltestellen gilt § 12 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) i. V. mit Nr. 12.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 12 ASchO v. 26. 3. 1980 (GABl. NW. S. 183).

- 3.11 Die Kreispolizeibehörden unterrichten die Regierungspräsidenten und die Schulträger über das Ergebnis der Kontrollen des Schulbusverkehrs und schwerwiegende oder wiederholte Beanstandungen einzelner Unternehmen und deren Fahrer.

- 3.12 Den Schulträgern wird empfohlen, zum Erfahrungsaustausch mit den Eltern, Schulen, der Polizei und den Beförderungsunternehmen örtliche Veranstaltungen durchzuführen.

– MBl. NW. 1982 S. 1352.

II.

Ministerpräsident

Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 7. 1982 –
I B 5 – 451 – 18/76

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn Haluk Afra am 2. Juli 1982 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sacit Somel, am 2. Januar 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1982 S. 1353.

Türkisches Generalkonsulat, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 7. 1982 –
I B 5 – 451 – 15/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Irfan Saruhan am 8. Juli 1982 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster.

Anschrift: 4400 Münster, Lotharingerstraße 25–27
Telefon: 47007/08
Sprechzeit: Di–Sa 8.30–12.30 Uhr.

Der Konsularbezirk des Türkischen Generalkonsulats in Essen umfaßt nunmehr den Regierungsbezirk Arnsberg sowie aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen und Mülheim.

– MBl. NW. 1982 S. 1353.

Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 7. 1982 –
I B 5 – 439 – 2/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Österreich in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Heinrich Winter am 13. Juli 1982 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Johann Manz, am 6. September 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1982 S. 1353.

Innenminister**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1982 –
II C 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistische Rundschau Ruhrgebiet 1981
(212 S., 7,50 DM)

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1981
kostenlos

Sonderveröffentlichungen

Jahresgesundheitsbericht 1980
(182 S., 14,- DM)

Der Fremdenverkehr in Nordrhein-Westfalen, Strukturdaten der Fremdenverkehrsgemeinden, Ausgabe 1981
(484 S., 19,50 DM)

Statistische Rundschau für den Kreis Wesel 1982
(130 S., 8,- DM)

Bundes- und landesstatistisches Programm des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen 1982
kostenlos

Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen, Zahlenspiegel, Ausgabe 1981
kostenlos

Verzeichnisse

Verzeichnis der Krankenhäuser 1981
(370 S., 14,- DM)

Schlüsselzahlen der Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 1. Januar 1982
(40 S., 4,- DM)

LDS-Veröffentlichungen, Kurzkatalog, Stand: Februar 1982
kostenlos

Verzeichnis der Gymnasien 1982
(102 S., 8,- DM)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 445:
Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1979
(238 S., 19,50 DM)

Heft 446:
Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1979/80
(280 S., 24,- DM)

Heft 447:
Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1980
(262 S., 21,- DM)

Heft 451:
Die Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Nordrhein-Westfalen 1978
(808 S., 70,- DM)

Heft 453:
Handels- und Gaststättenzählung in Nordrhein-Westfalen 1979, Arbeitsstätten des Gastgewerbes
(158 S., 13,- DM)

Heft 454:
Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen 1975 bis 1978,
Teil 1: Personalausgaben nach Aufgabenbereichen
(190 S., 16,- DM)

Heft 455:
Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen 1975 bis 1978,
Teil 2: Investitionen nach Aufgabenbereichen
(380 S., 32,50 DM)

Heft 457:

Das steuerpflichtige Vermögen in Nordrhein-Westfalen 1977
(74 S., 6,- DM)

Heft 458:

Berufsbildungsstatistik 1980
(186 S., 15,- DM)

Heft 464:

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1980,
Teil 1: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung
(98 S., 8,- DM)

Heft 467:

Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1980
(106 S., 8,50 DM)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen 1981, Ergebnisse des Mikrozensus
(40 S., 3,50 DM)

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen, 31. Dezember 1980
(18 S., 2,- DM)

Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1980 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Landesergebnisse
(8 S., 2,- DM)

Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1981 nach Todesursachen und Geschlecht, Kreisergebnisse
(12 S., 2,- DM)

Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen 1981
(12 S., 2,- DM)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1980, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken
(66 S., 6,- DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1981
(224 S., 18,- DM)

Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen 1981, Endgültiges Ergebnis
(8 S., 2,- DM)

Anbau von Gemüse und anderen Gartengewächsen zum Verkauf 1981
(36 S., 3,50 DM)

Anbau von Blumen und Zierpflanzen in Nordrhein-Westfalen 1981
(32 S., 3,- DM)

Bodenflächen in Nordrhein-Westfalen 1981 nach Nutzungsarten der Vermessungsverwaltung, Ergebnisse der Flächenerhebung 1981
(44 S., 4,- DM)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1981
(8 S., 2,- DM)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte 1981
(4 S., 2,- DM)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen 1981, Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Rauhfutter- und Rübenernte
(8 S., 2,- DM)

Ernteberichterstattung über Gemüse in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Gemüseernte 1981
(56 S., 5,- DM)

Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Obsternte 1981
(12 S., 2,- DM)

- Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 3. Dezember 1981
(20 S., 2,- DM)
- Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen 1981
(10 S., 2,- DM)
- Micherzeugung und -verwendung in Nordrhein-Westfalen 1981
(8 S., 2,- DM)
- Brut und Schlachtungen von Geflügel in Nordrhein-Westfalen 1981
(16 S., 2,- DM)
- Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau) Nordrhein-Westfalen, April 1979
(68 S., 5,50 DM)
- Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1981
(28 S., 2,- DM)
- Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1980, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen und Lagerbestände
(20 S., 2,- DM)
- Textilgewerbe in Nordrhein-Westfalen 1981, Betriebe, Beschäftigte und Maschinenbestand Ende September 1981
(8 S., 2,- DM)
- Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1981, Ergebnisse der Totalerhebung
(36 S., 3,- DM)
- Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes in Nordrhein-Westfalen 1980
(12 S., 2,- DM)
- Das Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen 1981
(16 S., 2,- DM)
- Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1981 und Jahresdurchschnitt 1981
(12 S., 2,- DM)
- Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. 6. 1981
(20 S., 2,- DM)
- Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1980
(144 S., 12,- DM)
- Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1981
(24 S., 2,- DM)
- Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1981
(20 S., 2,- DM)
- Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1980, Teil 2: Empfänger von Sozialhilfe
(36 S., 3,- DM)
- Die Hochschulfinanzen in Nordrhein-Westfalen 1973 bis 1979
(138 S., 11,50 DM)
- Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Juli bis 30. September 1981, Vierteljährliche Kassenstatistik
(68 S., 5,50 DM)
- Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1980
(196 S., 17,- DM)
- Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens, Oktober 1981 und Jahr 1981
(58 S., 4,50 DM)
- Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1981 und Jahr 1981
(26 S., 2,50 DM)
- Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens 1981 nach Hauptwirtschaftsbereichen, Erste vorläufige Ergebnisse
(8 S., 2,- DM)
- Das Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen sowie das verfügbare Einkommen in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1978 und 1979
(16 S., 2,- DM)

- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1979
(28 S., 2,50 DM)
- Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe in Nordrhein-Westfalen 1980
(16 S., 2,- DM)
- Gewerbliche Abfallbeseitigung in Nordrhein-Westfalen 1977
(32 S., 3,- DM)
- Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1979
(24 S., 2,- DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden.

- MBl. NW. 1982 S. 1354.

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/82 – v. 29. 6. 1982

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Siebenundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages vom 1. Juli 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 8. 1981 (MBl. NW. S. 1668/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. März 1982,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 30. März 1982 und
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 30. März 1982;
2. zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (MBl. NW. S. 194/SMBI. NW. 203308),

mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 25. Mai 1982;
3. zum 14. Änderungstarifvertrag vom 16. September 1981 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 11. 1981 (MBl. NW. S. 2252/SMBI. NW. 203308),

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 27. Mai 1982;
4. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1981 (MBl. NW. S. 1677/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 30. Oktober 1981 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. November 1981;

5. zum Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 (MBI. NW. S. 942/SMBI. NW 20330, 20331, 20319, 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 8. Februar 1982,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 23. Februar 1982

und

 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 23. Februar 1982.

II.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1677/SMBI. NW. 20310), mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschland (GÖD) am 12. Juni 1981;
2. zum 14. Änderungstarifvertrag vom 16. September 1981 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 11. 1981 (MBI. NW. S. 2252/SMBI. NW. 203308), mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 17. September 1981;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. Juni 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1686/SMBI. NW. 203302), mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 12. Juni 1981.

III.

Die in Abschnitt I genannten Anschlußtarifverträge sowie die in Abschnitt II genannten Tarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der erneuten Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBl. NW. 1982 S. 1355.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 15. 7. 1982 – IA - BD

Der Dienstausweis Nr. 46 des Abteilungsleiters Gunter Lindecke, geboren am 8. Mai 1928 in Berlin, wohnhaft Leipziger Straße 41 in 4020 Mettmann, ausgestellt am 30. 9. 1980 von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, ist am 2. 7. 1982 abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 8724, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1982 S. 1356.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 19 81

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Aktivseite

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

Passivseite

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	2.230.283,845,--	2.389.497
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	1.718.591,288,25	2.296.373
14. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungshilfen, Annuitätshilfezuschüssen und sonstigen Zuschüssen	2.473.340,367,85	2.600.980
15. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft- gemäß § 418 BGB	32.397.648,40	21.782

^{*)} Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 5.206.186,499,--

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 19 81

Aufwendungen

	DM	DM	19 80 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		236.451.166,89	263.895
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		-	-
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		-	-
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		84.884.447,75	92.090
5. Gehälter und Löhne.		10.811.301,78	10.441
6. Soziale Abgaben		1.333.685,05	1.264
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		987.291,51	1.037
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		2.786.967,01	2.874
9. Verwaltungskosten an Dritte		68.767.538,66	66.823
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		404.493,92	1.324
11. Steuern	34.088,87		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	4.076,40	38.165,27	65
b) sonstige			
12. Zuführung der Zinsen von öffentlichen Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		183.005.042,99	179.697
13. Sonstige Aufwendungen		2.557.339,01	2.843
14. Jahresüberschuß		4.000.000,--	4.000
	Summe	596.027.439,84	626.353

15. Gezahlte Zuschüsse

a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen	495.414.478,70	561.348
b) aus dem Landesvermögen	1.223.571.754,09	1.233.926

1. Jahresüberschuß

4.000.000,-- 4.000

2. Entnahmen aus offenen Rücklagen

-,-- -,--

- a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage
- b) aus anderen Rücklagen

-,-- -,--

3. Bilanzgewinn

4.000.000,-- 4.000

	Erträge		
	DM	DM	1980 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	267.697.507,68		
b) Kommunaldarlehen	7.456.840,87		
c) sonstigen Ausleihungen	854.988,40		
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		276.009.336,95	280.128
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		235.204.436,83	261.094
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsgeschäft		15.604.556,60	16.061
5. Bürgschaftsgebühren		10.044.811,70	10.463
a) laufende Bürgschaftsgebühren	2.555.915,51		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	316.193,52	2.872.109,03	2.831
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		54.865.674,94	55.338
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6 auszuweisen sind		1.426.513,79	438
		Summe	
		596.027.439,84	626.353

Düsseldorf,
den 31. März 1982

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung.

Düsseldorf,
den 4. Mai 1982

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung
Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

– MBL.NW. 1982 S. 1358.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung****des Landschaftsverbandes Rheinland****7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984****Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Rudolf H. Müller, hat die Christlich Demokratische Union (CDU)

Herrn
Heinz Tummel
Bruchstr. 73
4156 Willich 3

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 7. Juli 1982 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 12. Juli 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1982 S. 1362.

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Landschaftsverband Rheinland ist in der Rhein-Landesschule für Körperbehinderte in Rösrath das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel ist am 26. 6. 1982 gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland – Allgemeine Verwaltung, Personal – Kennedy-Ufer 2, 5000 Köln 21, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel, Durchmesser: 34 mm; Unterschrift: Landschaftsverband Rheinland; Kennziffer: 210.

Köln, den 21. 7. 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1982 S. 1362.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Entschädigungsregelung**
für die Organmitglieder der Selbstverwaltung
und die Versichertenältesten

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
v. 4. 8. 1982

Auf Vorschlag des Vorstandes hat die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz am 4. Juni 1982 folgendes beschlossen:

a) § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung wird wie folgt geändert:

„bei Benutzung eines Personenkraftwagens diejenigen Beträge je Kilometer, die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen als

Wegstreckenschädigung für anerkannt private eigene Kraftfahrzeuge zu zahlen sind“.

b) § 4 Abs. 2 der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten wird wie folgt geändert:

„PKW-Besitzer erhalten für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer den Betrag, den nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen als Wegstreckenschädigung für anerkannt private eigene Kraftfahrzeuge zu zahlen ist.“

Für jeden zu einer Arbeitstagung mitgenommenen Versichertenältesten wird als Mitnahmeentschädigung je Kilometer der Betrag gezahlt, den das Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen vorsieht.“

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 7. Juni 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. 8. 1982

Viehöver
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1982 S. 1362.

Kassen-Zahnärztliche Vereinigung Nordrhein**Geschäftsordnung**
des Landesausschusses der Zahnärzte
und Krankenkassen für den Bereich der
Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein
Vom 19. April 1982

Der Landesausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 7. 4. 1982 gem. § 368 o Abs. 5 RVO die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

(1) Der Landesausschuß beschließt in Sitzungen.

(2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landesausschusses führt der Vorsitzende. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle der Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein.

§ 2

(1) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden, bei Verhinderung eines unparteiischen Mitgliedes tritt der für ihn benannte Stellvertreter an seine Stelle. Bei Verhinderung eines Vertreters der Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein oder eines Vertreters der Landesverbände der Krankenkassen tritt jeweils einer der von der Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. den Landesverbänden der Krankenkassen bestellten Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Andere Personen können mit auferlegter Schweigepflicht vom Vorsitzenden mit Genehmigung des Landesausschusses hinzugezogen werden.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen kann an der Sitzung des Landesausschusses teilnehmen oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bereitet die Sitzung des Landesausschusses vor; er beruft den Landesausschuß unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er bestimmt außerdem den Protokollführer.

(2) Die Einladung erfolgt an die Mitglieder des Landesausschusses unter Angabe der Tagesordnung und mit der Aufforderung, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen.

(3) Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

(4) Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und der Sitzung sollen drei Wochen liegen; Absende- und Sitzungstag werden nicht mitgerechnet.

(5) Mit der Einladung der Mitglieder werden gleichzeitig die stellvertretenden Mitglieder, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, die Kassen-Zahnärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen von den Terminen der Sitzung des Landesausschusses unter Beifügung der Tagesordnung in Kenntnis gesetzt.

(6) Der Vorsitzende muß den Landesausschuß einberufen, wenn eine der Körperschaften im Sinne des § 368 o Abs. 2 RVO oder der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Einberufung verlangt.

§ 4

(1) Der Vorsitzende stellt gemäß den Anträgen der Körperschaften im Sinne des § 368 o Abs. 2 RVO oder des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Tagesordnung auf. Verhandlungsgegenstände, über die Beschuß gefaßt werden soll, müssen als Anträge aufgeführt werden.

(2) Beratungsmaterial muß den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung des Landesausschusses zugeleitet werden, gleichzeitig auch den Körperschaften im Sinne des § 368 o Abs. 2 RVO und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungsgegenstände sind zur Verhandlung zugelassen, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 5

(1) Ort und Zeit der Sitzungen des Landesausschusses bestimmt der Vorsitzende, soweit der Landesausschuß selbst nicht darüber beschlossen hat.

(2) Die Sitzungen sind spätestens eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit zu eröffnen; liegt zu diesem Zeitpunkt eine Beschußfähigkeit nicht vor, so hat der Vorsitzende oder im Falle seiner und seines Stellvertreters Abwesenheit das nach dem Lebensalter älteste anwesende Mitglied des Landesausschusses die Beschußunfähigkeit festzustellen, diese Feststellung aktenkundig zu machen und sie den Anwesenden mitzuteilen.

§ 6

(1) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, die beiden unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter und je drei Vertreter der Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Landesverbände der Krankenkassen anwesend sind.

(2) Bei nicht paritätischer Anwesenheit der Vertreter der Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Landesverbände der Krankenkassen können beide Seiten nur gleich viele Stimmen abgeben.

Über die Stimmberechtigung entscheidet das Los, wenn nicht ausreichend Mitglieder freiwillig auf ihr Stimmrecht verzichtet haben.

(3) Ist die Beschußfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von 30 Kalendertagen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

§ 7

(1) Die Verhandlungen und Beschußfassungen sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Verhandlungen

und über das Stimmverhältnis ist Schweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den entsprechenden Einrichtungen.

(2) Presseverlautbarungen erfolgen auf Beschuß des Landesausschusses durch den Vorsitzenden.

§ 8

(1) Über die Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung und die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Sie hat ferner den Ablauf der Sitzung und das Ergebnis der Beratung in seinen wesentlichen Zügen festzuhalten. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschrift darf keine Angaben über die Abstimmung durch das einzelne Mitglied enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung durch Gegenzzeichnung unterschriftlich zu bestätigen; sie ist alsbald nach der Sitzung allen Mitgliedern sowie den Stellvertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Zusendung Einwendungen erhoben werden. Über Einwendungen ist in der nächsten Sitzung des Landesausschusses zu beschließen.

(3) Die genehmigte Niederschrift ist den Mitgliedern des Landesausschusses und ihren Stellvertretern, der Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Nordrhein, den Landesverbänden der Krankenkassen sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

§ 9

(1) Der Landesausschuß beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag muß vor einer Abstimmung Aussetzung zum Zwecke gesonderter Beratung erfolgen. Die Dauer der Aussetzung beschließt im voraus der Landesausschuß.

(3) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 10

(1) Der Landesausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschußfassung Arbeitsausschüsse einzusetzen. Ihren Auftrag und ihre Zusammensetzung bestimmt der Landesausschuß von Fall zu Fall. Dem Arbeitsausschuß müssen Vertreter der Zahnärzte und Krankenkassen in gleicher Zahl angehören.

§ 11

Die vom Landesausschuß beschlossenen Richtlinien im Sinne des § 368 o Abs. 5 RVO sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 1. 8. 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. 4. 1982

Der Vorsitzende:

Dr. Krause

– MBl. NW. 1982 S. 1362.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1982 S. 1364.

Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboanmeldungsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X